



den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

- 4) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Abteilung betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Kassenprüfer der Abteilung.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
- 2) Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Regelungen der Vereinssatzung nach § 9.

Die Abteilung ist während der Versammlung für folgende Aufgaben zuständig:

- Bericht Abteilungsleiter
- Bericht sportliche Leitung
- Bericht Jugendleiter
- Bericht Kassier
- Entlastung Kassier
- Entlastung Abteilungsleitung (bei Neuwahlen)

Sofern erforderlich:

- Wahlen der Abteilungsleitung
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Das Protokoll der Abteilungsversammlung wird dem Hauptverein zur Verfügung gestellt.

§ 6 Stimmrecht

- 1) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemäß der Vereinssatzung § 4 Abs. 4 stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nur teilnehmen, wenn die Abteilungsleitung dies einstimmig beschlossen hat.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Personen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters (sportliche Leitung)
- Jugendleiter
- Kassier
- Schriftführer

- 1) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt ähnlich der Vereinssatzung § 12 Abs. 4.
- 2) Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung zurück, führt sein Stellvertreter die Geschäfte weiter oder es sind Neuwahlen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.



- 3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kommissarisch einzusetzen.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind folgende:

Abteilungsleiter:

- 1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören.
- 2) Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und steuert die Durchführung der daraus resultierenden Beschlüsse.
- 3) Der Abteilungsleiter verantwortet die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- 4) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Stellvertreter des Abteilungsleiters (nachfolgend sportliche Leitung):

- 1) Die sportliche Leitung ist für den Sportbetrieb der gemeldeten Herrenmannschaften verantwortlich.
- 2) Er ist Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer, Übungsleiter und allen einbezogen Personen die relevant sind, um den Spielbetrieb bestmöglich zu gewährleisten.
- 3) Der Abteilungsleiter vertritt den sportlichen Leiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Jugendleiter:

1. Der Jugendleiter ist für den Sport- und Trainingsbetrieb der Jugendmannschaften verantwortlich. Zudem ist er für die Organisation der Jugendveranstaltungen zuständig.
2. Er ist Ansprechpartner für die Mannschaftsführer, Trainer, Übungsleiter, Eltern und allen einbezogen Personen die relevant sind, um den Spielbetrieb und Trainingsbetrieb, sowie Veranstaltungen bestmöglich zu gewährleisten.
3. Im Sinne einer optimalen Jugendförderung wird er sich auf Bedarf mit dem Jugendkoordinator des Hauptvereins in Verbindung setzen, um die Belange der Jugend zu fördern.
4. Der Jugendleiter entscheidet über die anfallenden Aufgaben in der Jugend eigenständig oder mit seinem Jugendausschuss. Die Unterrichtung der Abteilungsleitung erfolgt entsprechend auf Bedarf.
5. Der Jugendleiter ist für Schiedsrichter unter 18 Jahren mit dem intern benannten Verantwortlichen des Schiedsrichters verantwortlich.
6. Die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes innerhalb der Abteilung Fußball liegt in Verantwortung der Jugendleitung. Die Unterrichtung der Abteilungsleitung erfolgt entsprechend auf Bedarf.
7. Bei Abwesenheit vertreten ihn zunächst seine Stellvertreter. Sollten sowohl Jugendleiter und dessen Stellvertreter abwesend sein, vertritt der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter ihn mit allen Rechten und Pflichten.

Kassier:

- 1) Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen, die die Kassen und Geldgeschäfte der Abteilung betreffen.
- 2) Der Kassier bestimmt Personen die zu den Kassen und Bankkonten Zugang erhalten. Dies wird im Rahmen einer Unterschriftenregelung dokumentiert.
- 3) Der Kassier führt einen Haushaltsplan, um die erwartenden Einnahmen mit den erwartenden Kosten gegenüberzustellen umso eine bessere Jahresplanung des Budgets zu erhalten.
- 4) Sämtliche Geldgeschäfte werden ausschließlich gegen Vorlage einwandfreier Belege geleistet.
- 5) Er ist gegenüber der Abteilungsversammlung und dem Kassier des Hauptvereins rechenschaftspflichtig.
- 6) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertreten ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

Schriftführer:

- 1) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Führung des Protokolls der Abteilungssitzungen und der Abteilungsversammlung.



- 2) Er ist Ansprechpartner der Abteilungsleitung und für den Schriftverkehr verantwortlich.
- 3) Ein Mitglied aus der Abteilungsleitung vertritt ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

§ 9 Sitzung der Abteilungsleitung

- 1) Der Abteilung tritt einmal im Monat zusammen.
- 2) Zur Sitzung der Abteilung wird über den Rahmenterminkalender eingeladen.
- 3) Für die Tagesordnungspunkte ist der Schriftführer zuständig unter Einbezug der Rückmeldungen aus der gesamten Abteilungsleitung.
- 4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 5) Bei Stimmgleichheit in der Abteilungsleitung wird die Stimme des Abteilungsleiters doppelt gezählt.
- 6) Über die Beschlüsse der Abteilungsleitung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzubereiten und zu fertigen. Die Ablage erfolgt auf den Abteilungsinternen Medien.

§ 10 Schlüsselordnung

- 1) Die Schlüsselordnung dient der Verschluss Sicherheit der Sportanlagen und aller Gebäudekomplexe. Die Schlüssel sind nach Komplexgruppen zu den Gebäuden und Anlagen zugeordnet und dokumentiert.
- 2) Der Einsatz und Gebrauch ausgegebener Schlüssel gilt nur im Rahmen des Trainings -und Spielbetriebes oder für angemeldete Veranstaltungen.
- 3) Die Ausgabe erfolgt nur nach Beantragung beim Abteilungsleiter und dessen Zustimmung. Ausnahme bildet der Zentralschlüssel der über den Hauptverein verwaltet wird.
- 4) Nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Wegfall der Berechtigung ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.
- 5) Nicht gestattet ist das Nachfertigen und eine nichtregistrierte Weitergabe von Schlüsseln.
- 6) Der Schlüsselinhaber trägt die Verantwortung zur Gewährleistung der Verschluss Sicherheit für den Nutzungszeitraum der Anlage und Gebäudekomplexe.
- 7) Der Schlüsselempfänger übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung, für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung.
- 8) Die Abteilungsleitung hält sich bei Zuwiderhandlungen die Erteilung von Ordnungsmaßnahmen (Verweise, Platz- und Hausverbote, Suspendierung von Vereinsämtern etc.) bzw. Kostenerstattung gegen den Schlüsselinhaber vor.

§ 11 Ehrungen

- 1) Die SpVgg Weil im Schönbuch e.V. würdigt ihre langjährigen und engagierten Mitglieder durch besondere Ehrungen. Für den Erwerb gelten analog die Regelungen der Ehrenordnung der SpVgg Weil im Schönbuch gemäß § 1 - § 6. Alle Ehrungen dieser Art laufen über den Hauptverein.
- 2) Ehrungen für xx-Spiele, Verabschiedungen von Spielern, Trainern oder ähnlichem, Geburtstage und Hochzeiten ist Abteilungsintern zu betrachten und wird über das entsprechende Organ angesteuert.

§ 12 Datenschutz

- 1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt die Abteilung seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Abteilungsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt gemäß der Vereinssatzung § 18 Abs. 1.

§ 12 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung und durch den Vereinsvorstand des Hauptvereins beschlossen werden. Der Beschluss Bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ähnlich der Vereinsatzung § 19 Abs. 1.
- 2) Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Hauptvereinsmitgliedschaft unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sofern die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt vollumfänglich die Vereinssatzung.



SPORTVEREINIGUNG WEIL IM SCHÖNBUCH E.V.
MITGLIED IM WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUND



- 2) Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden gemäß der Vereinssatzung § 16.
- 3) Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vereinsvorstand am 01.01.2026 beschlossen und tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 20.01.2026

20.01.2026

Datum/Unterschrift